

Satzung

für den

Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost v. 25.05.1977 nach der 6. Änderungssatzung v. 07.03.2007

§ 1 Verbandsmitglieder

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bartrup vom	15.02.1977
des Rates der Stadt Blomberg vom	15.02.1977
des Rates der Gemeinde Extertal vom	07.02.1977
des Rates der Stadt Lügde vom	10.02.1977
und des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg vom	31.01.1977

schließen sich die genannten Städte und die Gemeinde in Ausführung der §§ 11 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31.07.1974 (GV NW S. 769) zu einem Zweckverband aufgrund der §§ 9 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGAG) vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV NW S. 514), zusammen.

§ 2 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost".
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Schieder-Schwalenberg
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 in der Fassung vom 09.12.1969 (GV NW S. 937). Das Dienstsiegel enthält die Inschrift: Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule (VHS) mit dem Namen "Volkshochschule Lippe-Ost".
- (2) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1 Abs. 2, 2 und 11 Abs. 3 des 1. WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

(3) Die VHS dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden. Den Dozenten der VHS wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die VHS entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen usw.) gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 13 des 1. WbG anbieten.

§ 4

Rechtscharakter und Gliederung

(1) Die VHS ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW S. 91). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Die VHS ist in Fachbereiche gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu einer Abteilung zusammengefasst werden.

(3) Die VHS errichtet und unterhält Zweigstellen in Barntrup, Blomberg, Extertal und Lügde. Die Verwaltungsstelle wird in Schieder-Schwalenberg eingerichtet.

(4) Neben der Erstellung bzw. Fortführung und Erweiterung bisheriger örtlicher Weiterbildungsangebote werden Schwerpunktangebote für mehrere Gemeinden oder für das gesamte Verbandsgebiet gebildet, wenn aufgrund der zu erwartenden bzw. tatsächlichen Hörerzahl die Einrichtung von örtlichen Veranstaltungen nicht möglich ist.

(5) Bei der Wahl der Veranstaltungsorte für Schwerpunktangebote ist, sofern dem nicht schwerwiegende organisations- und unterrichtstechnische Gründe entgegenstehen, die Herkunftsstruktur der zu erwartenden bzw. tatsächlichen Teilnehmer vorrangig zu berücksichtigen.

(6) Die Mitglieder stellen der VHS für die Durchführung von Veranstaltungen vorhandene Räume einschließlich Einrichtung in ausreichendem Maße kostenlos zur Verfügung.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Jedes Mitglied entsendet in die Versammlung vier stimmberechtigte Vertreter. Jedes Mitglied benennt zugleich für die Vertreter je einen Stellvertreter.

(2) Die Vertreter werden für die Dauer der nach dem Kommunalwahlgesetz für die Ratsmitglieder geltenden Wahlperiode entsandt und bleiben jeweils bis zur Neubestellung im Amt.

(3) Vertreter und Stellvertreter verlieren ihr Amt in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzungen der Bestellung wegfallen oder die Benennung widerrufen wird.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach § 17 Abs. 1 S. 2 GkG.

(5) Die Vertreter im Beirat, die der Verbandsversammlung nicht angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) Der VHS-Leiter, die hauptberuflichen/-amtlichen pädagogischen Mitarbeiter (HPM) und der Geschäftsführer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und hat die ihr im 1. WbG, im KGAG und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS im Rahmen dieser Satzung,
- b) Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes,
- c) Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Beirates und des Verbandsvorstehers,
- e) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- f) Erlass und Änderung von Satzungen,
- g) Ernennung der Beamten des Zweckverbandes sowie Einstellung von Angestellten,
- h) Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) Ausscheiden von Mitgliedern,
- j) Erlass und Änderung der Gebühren-, Honorar- und Benutzungsordnung für die VHS,
- k) Weiterbildungsentwicklungsplan,
- l) Auflösung des Zweckverbandes,
- m) Bestellung von Zweigstellenleitern,
- n) Festsetzung der Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Fachausschuss bilden. Sie kann in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit auf den Fachausschuss, Beirat oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Erläuterungen die Verbandsversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. Zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes, der mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich vorliegen muss, kann die Tagesordnung antragsgemäß durch Beschluss erweitert werden.
- (4) Im Jahr sollen mindestens 2 Sitzungen abgehalten werden. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern hat der Vorsitzende die Versammlung unverzüglich gemäß Absatz 2 einzuberufen.

§ 9

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Mehrere Vertreter eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Beschlüsse über
 - a) Änderung dieser Satzung,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes,
 - c) Übernahme weiterer Aufgaben durch den Zweckverband,
 - d) Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - e) Ausscheiden von Mitgliedernbedürfen der Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes eingeladen worden ist und dabei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden kann.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit der Volkshochschule zu beraten und die Zusammenarbeit der Mitglieder des Zweckverbandes zu fördern. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei eine Person der Verbandsversammlung angehören muss. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Vertreter im Beirat werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung bestellt. Die Vertretung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Entsendung nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Zuständigkeiten des Beirates sind:

- a) Vorbereitung von Entscheidungen und Beschlüssen der Verbandsversammlung,
- b) Vorbereitung des Arbeitsplanes in seinen Grundzügen,
- c) Vorschlagsrecht für die Einstellung von tarifgemäß Beschäftigten.

(4) Der Verbandsvorsteher hat das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen beratend teil. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer sind berechtigt an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

(5) Der Beirat wird nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Zweckverbandes oder zwei Vertreter im Beirat dies verlangen.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft den Beirat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung zu den Sitzungen des Beirates erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes, der mindestens drei Tage vor der Sitzung dem Verbandsvorsteher vorliegen muss, kann die Tagesordnung durch Beschluss erweitert werden.

§ 11 Beschlüsse des Beirates

(1) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Ist der Beirat beschlussunfähig, so ist er in der nächsten Sitzung hinsichtlich derselben Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse des Beirates können auch außerhalb einer Sitzung schriftlich gefasst werden, wenn kein Vertreter diesem Verfahren widerspricht.

(4) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 35 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.

(2) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Er hat beratende Stimme.

(3) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung oder der Beirat durch das KGAG, durch das 1. WbG oder durch diese Satzung berufen sind. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Hilfe des VHS-Leiters in Anspruch.

(4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des VHS-Leiters, der HPM, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der VHS.

§ 13 Personalausstattung

VHS-Leiter, HPM, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers, sofern sie nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind und im Rahmen dieses Dienstverhältnisses bestimmte Aufgaben für die VHS durchführen.

§ 14 VHS-Leiter

(1) Der VHS-Leiter ist verantwortlich für die Leitung und Arbeit der VHS.

(2) Der VHS-Leiter hat vorzubereiten und durchzuführen:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes im Verbandsgebiet,
- b) Aufstellung der Arbeitspläne,
- c) Koordination der Arbeit in der VHS,
- d) Verfügungen über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel nach Maßgabe einer Dienstanweisung des Verbandsvorstehers,
- e) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der VHS,
- f) Öffentlichkeitsarbeit und zentrale Werbung,
- g) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers.

(3) Der VHS-Leiter hat ferner ein Vorschlagsrecht beim Abschluss von Verträgen mit nebenamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeitern.

(4) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der HPM sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeitern der VHS. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den HPM, den Zweigstellenleitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern durch.

(4) bzw. (5) Auf Verlangen der Verbandsversammlung hat die VHS-Leiterin/ der VHS-Leiter im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin/ dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Stellungnahmen zu wichtigen Planungskonzeptionen abzugeben.

§ 15

Hauptamtliche/-berufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) HPM werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

(2) Die HPM sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen und Bereichsstellen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihren Verantwortungsbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter.

(3) Von den HPM, die zusätzlich neben dem VHS-Leiter eingestellt werden, hat einer seinen Dienstsitz in Barntrop.

§ 16

Zweigstellenleiter

wurde ersatzlos aufgehoben

§ 17

Nebenamtliche/-berufliche pädagogische Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Dozentenverträgen. Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch

- a) Vorschlag für die Arbeitspläne,
- b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des pädagogischen Leiters

(3) Die nebenamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, je Fachbereich jeweils für ein Jahr einen Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes und allen mit der Tätigkeit der nebenamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeiter im Rahmen der VHS zusammenhängenden Aufgaben von dem für den betreffenden Fachbereich zuständigen HPM angehört zu werden.

§ 18

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 19

Arbeitsplan

- (1) Der Arbeitsplan der VHS wird für ein Semester/Trimester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf die im § 16 1. WbG. genannten kommunalen Eichrichtungen hingewiesen.
- (3) Nach Möglichkeit sollen auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und -veranstaltungen anderer Einrichtungen bekannt gemacht werden.

§ 20

VHS-Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit der Kultureinrichtungen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden und der VHS soll eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden für
- a) Anregungen zur Arbeit der VHS,
 - b) Koordinierung der Aufgabenerledigung durch die unterschiedlichen kulturellen Einrichtungen in den beteiligten Gemeinden,
 - c) Pflege von Öffentlichkeitskontakten in den Gemeinden.
- (2) Bei Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft lädt der Verbandsvorsteher den VHS-Leiter und die Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiter der Gemeindebüchereien, Familien- und Jugendbildungsstätten, Musikschulen und die Vertreter der in den Gemeinden gemeindeumfassend tätigen Kulturringen wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein.
- (3) Zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft können Fachkräfte und sachkundige Bürger beratend hinzugezogen werden.

§ 21

Teilnehmer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für VHS-Kurse mit mindestens 10 Stunden Dauer je einen Vertreter zu wählen. Die Kursusvertreter eines Fachbereiches wählen zwei Sprecher. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von dem für den betreffenden Fachbereich zuständigen HPM gehört zu werden.

§ 22 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührenordnung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird. Die Mitgliedsgemeinden übertragen ihre Gebührenhoheit für die Aufgaben der VHS auf den Zweckverband.

§ 23 Kassengeschäfte

Mit der Durchführung der Kassengeschäfte wird die Stadt Schieder-Schwalenberg beauftragt. Sie erhält dafür eine jährlich zu zahlende Erstattung in Höhe der nachgewiesenen Personal- und Sachkosten.

§ 24 Rechnungsprüfung

Die Prüfungsaufgaben gem. § 103 GO NW führt das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Lippe durch.

§ 25 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Die Beitragsanteile der Verbandsmitglieder werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder nach dem Stand des 30. Juni des Vorjahres ermittelt.

(2) Die Mitglieder leisten am 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage.

§ 26 Auseinandersetzungen

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Mitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

(2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung

(3) Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und die Angestellten werden nach Auflösung des Zweckverbandes von seinen Rechtsnachfolgern bzw. den Mitgliedern entsprechend §§ 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen übernommen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bezirksregierung. Hinsichtlich der Versorgungsempfänger/-innen gilt § 132 BRRG entsprechend.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitglieder, den nach § 13 der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten entsprechend § 26 Abs. 1 an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

§ 27 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - veröffentlicht. Im übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm VO) in der z.Zt. geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung ist im Kreisblatt - Mitteilungsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - bekanntzumachen. Die Mitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Barntrup, den 25.02.1977
gez. Bergmann

gez. Marxmeier

Blomberg, den 25.02.1977
gez. Dr. Pilgrim (Stadtdirektor)

gez. Holste (Beigeordneter)

Extertal, den 25.02.1977
gez. Helbich (Gemeindedirektor)

gez. Wenzlow

Lügde, den 25.02.1977
gez. Will (Stadtdirektor)

gez. Jürgens (Städt. Verw. Rat)

Schieder-Schwalenberg, den 25.02.1977
gez. Holzkämper (Stadtdirektor)
NW)

gez. Wehrmann (Vertr.-ber. Beamter gem. § 56 GO)

Genehmigung

Die Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost vom 25.02.1977 wird hiermit gem. § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190, SGV NW 202) in der z. Zt. geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Detmold, den 18.03.1977

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
In Vertretung

gez. Haase